52. Beilage im Jahre 1997
zu den Sitzungsberichten des XXVI. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage **Beilage 52/1997**

Gesetz

über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulerhaltungsgesetz, LGBl.Nr. 22/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 2/1984 und Nr. 28/1995, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 Abs. 2, 13 Abs. 3 und 18 Abs. 3 hat es jeweils statt „Polytechnischen Lehrgänge“ zu lauten „Polytechnischen Schulen“.

2. Im § 2 Abs. 1 hat es statt „eines öffentlichen Polytechnischen Lehrganges“ zu lauten „einer öffentlichen Polytechnischen Schule“.

3. Der § 2 Abs. 2 hat zu lauten:
 „(2) Gesetzlicher Schulerhalter ist:
 a) die Gemeinde für die in ihrem Gebiet bestehenden oder zu errichtenden öffentlichen Volksschulen, öffentlichen Hauptschulen und öffentlichen Sonderschulen mit Ausnahme der Landes-Sonderschulen sowie für die öffentlichen Polytechnischen Schulen;
 b) das Land für die in seinem Gebiet bestehenden oder zu errichtenden öffentlichen Sonderschulen mit anzugliederndem Schülerheim (Landes-Sonderschulen) und für die öffentlichen Berufsschulen.“

4. Im § 4 Abs. 2 hat es statt „§§ 5 bis 10“ zu lauten „§§ 5 bis 9“.

5. In der Überschrift des § 8 sowie im § 8 Abs. 1 und 2 hat es jeweils statt „Polytechnische Lehrgänge“ zu lauten „Polytechnische Schulen“.

6. In der Überschrift des § 9 und im § 9 Abs. 1 haben jeweils die Worte „mit Ausnahme der hauswirtschaftlichen Berufsschulen“ zu entfallen.

7. Der § 10 hat zu entfallen.

8. In den §§ 11a Abs. 1 und 23a Abs. 1 hat es jeweils statt „eines Polytechnischen Lehrganges“ zu lauten „einer Polytechnischen Schule“.

9. In den §§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 4 und 15 Abs. 2 hat es jeweils statt „Polytechnischen Lehrgängen“ zu lauten „Polytechnischen Schulen“.

10. Der § 16 hat zu lauten:

„§ 16
Mitverwendung für schulfremde Zwecke

(1) Eine wenn auch nur vorübergehende Mitverwendung von Gebäuden oder sonstigen Liegenschaften einer öffentlichen Pflichtschule für schulfremde Zwecke ist – von Katastrophenfällen abgesehen – nur zulässig, wenn durch die Verwendung der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Dabei ist einer Verwendung für Zwecke der Volks- bzw. Erwachsenenbildung, der Wissenschaft, der Kunst, der Heimatpflege und des Sports Vorrang vor einer Verwendung für andere Zwecke zu geben.

(2) Die Entscheidung über eine Mitverwendung nach Abs. 1 obliegt dem gesetzlichen Schulerhalter. Dieser hat vor seiner Entscheidung den Schulleiter zu hören. Wenn der Schulleiter aus wichtigen den Schulbetrieb betreffenden Gründen gegen die angestrebte Verwendung Einwände erhebt, hat der gesetzliche Schulerhalter vor seiner Entscheidung bei Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnischen Schulen den Bezirksschulrat und bei Berufsschulen den Landesschulrat zu hören.

(3) Der gesetzliche Schulerhalter kann die Entscheidung über alle oder bestimmte Arten von Mitverwendungen nach Abs. 1 dem Schulleiter übertragen.“

11. Im § 17 Abs. 4 ist der den zweiten Satz schließende Strichpunkt durch einen Punkt zu erset-

zen und hat der dritte Satz zu entfallen.

12. Im § 18 Abs. 3 haben die Worte „sowie die Schulsprengel der hauswirtschaftlichen Berufsschulen“ zu entfallen.

13. Im § 19 Abs. 2 haben die Worte „an hauswirtschaftlichen Berufsschulen und“ zu entfallen.

14. Der § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Zum Investitionsaufwand gehören

a) der Aufwand für die erstmalige Bereitstellung der Schulgebäude und der übrigen Schulliegenschaften einschließlich des damit verbundenen Aufwandes für die Schuleinrichtung und die Lehrmittel mit Ausnahme von Mietzinsen und Schuldzinsen und
b) der Aufwand für eine Instandsetzung der Schulgebäude und der übrigen Schulliegenschaften, durch die der Nutzungswert der Liegenschaften wesentlich erhöht oder deren Nutzungsdauer wesentlich verlängert wird, ohne jedoch deren Wesensart zu verändern, einschließlich eines eventuell damit verbundenen Aufwandes für Instandhaltungen, die Schuleinrichtung und die Lehrmittel mit Ausnahme von Mietzinsen und Schuldzinsen.

Bei leasingfinanziertem Investitionsaufwand können nur die zugrundeliegenden Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten verumlagt werden.“

15. Im § 20 Abs. 4 sind nach dem Wort „Schuldzinsen“ ein Beistrich und die Worte „Kosten der Leasingfinanzierung“ einzufügen.

16. Der § 21 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Schulerhaltungsbeiträge zum Investitionsaufwand sind in der Weise zu ermitteln, daß drei Viertel des Investitionsaufwandes, dessen Verumlagung zulässig ist, in 15 gleiche Jahresraten geteilt werden. Die einzelnen Jahresraten sind in den ersten 15 Jahren nach Entstehung des Investitionsaufwandes gemäß dem Schlüssel des Abs. 2 auf die beitragspflichtigen Gemeinden aufzuteilen. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Verumlagung des Investitionsaufwandes nicht mehr zulässig.“

17. Der § 29 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Gesetzlicher Heimerhalter ist:

a) die Gemeinde für Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen bestimmt sind;
b) das Land für Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Sonderschulen und Berufsschulen bestimmt sind.“

Artikel II

(1) Der Art. I Z. 1, 2, 5, 8 und 9 tritt am 1. September 1997 in Kraft.

(2) Der Art. I Z. 14 bis 16 tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft. Auf Schulerhaltungsbeiträge zu einem Schulerhaltungsaufwand, der vor dem 1. Jänner 1998 entstanden ist, sind die §§ 20 Abs. 3 und 4 sowie 21 Abs. 3 in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung anzuwenden.

Bericht

I. Allgemeines:

1. In den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung. Unter diesen Kompetenztatbestand fallen insbesondere auch Regelungen über die Errichtung, die Erhaltung, die Auflassung und die Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen.

2. Gegenstand des Entwurfes zur Änderung des Schulerhaltungsgesetzes ist:
 - eine Anpassung der Bestimmungen über die Verumlagung des Schulerhaltungsaufwandes,
 - die Befreiung der Mitverwendung von Schulliegenschaften für schulfremde Zwecke von behördlicher Bewilligung,

- die Anpassung des Gesetzes an die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Oktober 1994 betreffend die hauswirtschaftliche Berufsschulpflicht eingetretene Situation und
- die Übernahme der neuen Bezeichnung „Polytechnische Schule".

Zur Vermeidung einer allzu großen Belastung der zur Leistung von Schulerhaltungsbeiträgen verpflichteten Gemeinden in einem einzelnen Jahr wird der durch eine Schulbausanierung oder durch den sonstigen Umbau einer Schule entstehende Aufwand dem Investitionsaufwand zugeordnet, sodaß er nicht mehr als Betriebsaufwand verumlagt werden kann. Er ist daher wie ein durch den Neubau und die Erstausstattung einer Schule entstehender Aufwand zu verumlagen, also vermindert um einen Selbstbehalt des Schulerhalters und auf mehrere Jahre aufgeteilt. Weiters werden der Verumlagungszeitraum für den Investitionsaufwand von zehn auf 15 Jahre verlängert und der Selbstbehalt des Schulerhalters von einem Drittel auf ein Viertel gesenkt.

Die Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle BGBl.Nr. 332/1996 ermöglicht es, die Mitverwendung von Schulliegenschaften für schulfremde Zwecke nicht mehr an eine behördliche Bewilligung zu binden. Es wird daher nunmehr die Entscheidung über eine solche Verwendung dem Schulerhalter als Träger von Privatrechten übertragen, der seinerseits den Schulleiter mit der Entscheidung betrauen kann.

Die Aufhebung der hauswirtschaftlichen Berufsschulpflicht für Mädchen in Vorarlberg im Schulpflichtgesetz 1985 durch den Verfassungsgerichtshof hat dazu geführt, daß die hauswirtschaftlichen Berufsschulen nur noch im Schuljahr 1995/96 geführt wurden. Im Gesetzentwurf werden die somit gegenstandslos gewordenen Regelungen über die hauswirtschaftlichen Berufsschulen sowie über die Schülerheime, die für Schüler von hauswirtschaftlichen Berufsschulen bestimmt sind, aufgehoben.

Im Zuge der Neuordnung des Polytechnischen Lehrganges erfolgte in der Schulorganisationsgesetz-Novelle BGBl.Nr. 766/1996 auch eine Umbenennung der Schule in „Polytechnische Schule". Die neue Bezeichnung wird nun auch in das Schulerhaltungsgesetz übernommen.

Die Fortsetzung der bisher auf den Grundschulbereich beschränkten Integration behinderter Kinder in den Hauptschulen im Regelschulwesen (vgl. den Entwurf einer Novelle zum Pflichtschulorganisationsgesetz) erfordert keine Anpassung des Schulerhaltungsgesetzes, da die die Integration betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes nicht auf Volksschulen beschränkt sind.

3. Durch den Gesetzentwurf entstehen keine Mehrkosten. Eine geringe, im einzelnen nicht bezifferbare Einsparung von Verwaltungsaufwand bei den Schulerhalter-Gemeinden bzw. -Gemeindeverbänden und bei der Landesregierung wird sich aus dem Wegfall der behördlichen Bewilligung für die Mitverwendung von Schulliegenschaften für schulfremde Zwecke ergeben. Die Aufhebung der Regelungen über die Errichtung und Erhaltung der hauswirtschaftlichen Berufsschulen hat keine Kostenauswirkungen, da - wie erwähnt - die hauswirtschaftlichen Berufsschulen schon seit dem Beginn des Schuljahres 1996/97 nicht mehr geführt werden.

4. Der Gesetzentwurf steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu den Z. 1, 2, 5, 8 und 9:
Durch die Schulorganisationsgesetz-Novelle BGBl.Nr. 766/1996 und die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl.Nr. 767/1996 wurde die Berufsgrundbildung in den Polytechnischen Lehrgang integriert und wurden Anrechnungen im Bereich der Berufsschulen und der berufsbildenden mittleren Schulen ermöglicht, um den Absolventen der Polytechnischen

Lehrgänge bessere Chancen im Berufsleben

und beim Übertritt in weiterführende Schulen zu bieten. Im Zusammenhang mit dieser Neuordnung erfolgte eine Umbenennung der Schule in „Polytechnische Schule“. Die neue Bezeichnung, die der Bedeutung der Schule gerecht wird und aus der klar ersichtlich ist, daß es sich um eine eigene Schulart handelt, ist auch in das Schulerhaltungsgesetz aufzunehmen.

Zu den Z. 3, 6, 7, 11 bis 13 und 17:
Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Oktober 1994, Zl. G 74, 75/94, wurde der § 28 des Schulpflichtgesetzes 1985, der die hauswirtschaftliche Berufsschulpflicht für Mädchen in Vorarlberg vorsah, mit Ablauf des 31. August 1995 aufgehoben. Dementsprechend wurden die hauswirtschaftlichen Berufsschulen nur noch im Schuljahr 1995/96 mit der 2. Klasse auslaufend auf freiwilliger Basis geführt. Seither sind die Regelungen über die Errichtung, die Erhaltung und die Sprengel der hauswirtschaftlichen Berufsschulen gegenstandslos. Sie können daher entsprechend den diesbezüglichen Grundsatzbestimmungen im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz entfallen.

Die Z. 3 und 17 dienen gleichzeitig der Einführung der neuen Bezeichnung „Polytechnische Schule“.

Zu Z. 4:
Die Änderung des Verweises ergibt sich aus der Aufhebung des § 10 durch Art. I Z. 7 des Entwurfes.

Zu Z. 10:
Jede Mitverwendung von Gebäuden oder sonstigen Liegenschaften einer öffentlichen Pflichtschule für schulfremde Zwecke, ausgenommen eine Verwendung in Katastrophenfällen, bedarf derzeit einer behördlichen Bewilligung. Diese ist bei den von Gemeinden oder Gemeindeverbänden erhaltenen Schulen vom Gemeindevorstand bzw. vom zuständigen Organ des Gemeindeverbandes und bei den vom Land erhaltenen Schulen von der Landesregierung zu erteilen. Eine Änderung des § 12 Abs. 4 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes ermöglicht es, von der nicht mehr zeitgemäßen Bewilligungspflicht abzugehen und die Entscheidung über die Überlassung von Schulliegenschaften für schulfremde Zwecke an Dritte dem Schulerhalter als Träger von Privatrechten zu übertragen. Hiebei ist es gleichgültig, ob es sich um eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung handelt.

Eine Mitverwendung für schulfremde Zwecke soll wie bisher nur zulässig sein, wenn die angestrebte Verwendung den Schulbetrieb nicht beeinträchtigt. Bei einer Verwendung in Katastrophenfällen, die einem vorrangigen öffentlichen Interesse dient, soll dies jedoch nicht gelten.

Weiters wird normiert, daß eine Verwendung für Zwecke der Volks- bzw. Erwachsenenbildung, der Wissenschaft, der Kunst, der Heimatpflege und des Sports vorrangig zu behandeln ist. Damit soll den Zielen des Kulturförderungsgesetzes, LGBl.Nr. 4/1974, und des Sportgesetzes, LGBl.Nr. 15/1972, in der Fassung LGBl.Nr. 17/1995, kulturelle Tätigkeiten bzw. den Sport zu fördern, Rechnung getragen werden.

Die vorgesehene Mitwirkung des Schulleiters soll gewährleisten, daß die schulischen Interessen entsprechend vertreten werden. Wenn der Schulleiter gegen eine geplante Verwendung Einwände erhebt, ist eine Einbeziehung des Bezirksschulrates bzw. des Landesschulrates durch den Schulerhalter zwingend vorgesehen. Der Schulleiter kann Einwände nur erheben, wenn hiefür wichtige den Schulbetrieb betreffende Gründe vorliegen.

Im Interesse einer möglichst einfachen und verwaltungsökonomischen Vorgangsweise wird der Schulerhalter ermächtigt, den Schulleiter mit der Entscheidung über eine Mitverwendung für schulfremde Zwecke zu betrauen. Die Betrauung des Schulleiters kann uneingeschränkt oder auf bestimmte Fälle eingeschränkt sein.

Zu den Z. 14 und 15:
Das Schulerhaltungsgesetz unterscheidet bei der Verumlagung des Schulerhaltungsaufwandes zwischen dem Investitionsaufwand, der im Ausmaß von zwei Dritteln über einen Zeitraum von zehn Jahren zu verumlagen ist, und dem Betriebsaufwand, der zur Gänze in einem Jahr zu verumlagen ist. Da als Investitionsauf-

wand nur die Kosten für die Beistellung von Schulliegenschaften einschließlich des damit verbundenen Aufwandes für die Einrichtung - das sind die Kosten für den Neubau und die Erstausstattung einer Schule - mit Ausnahme von Mietzinsen und Schuldzinsen gelten, sind Sanierungsmaßnahmen an Schulliegenschaften als Betriebsaufwand und damit ohne Selbstbehalt des Schulerhalters und ohne zeitliche Aufteilung zu verumlagen.

Wie die Erfahrungen zeigen, kann dies zu hohen Belastungen der beitragspflichtigen Gemeinden in einem einzelnen Jahr führen. Diese Belastungen können nur durch eine Vereinbarung zwischen dem Schulerhalter und den beitragspflichtigen Gemeinden, die an die Stelle der gesetzlichen Aufteilungsregelung tritt, abgewendet werden. Vereinbarungen, die auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der beitragspflichtigen Gemeinden Bedacht nehmen, sind jedoch von der Bereitschaft des Schulerhalters abhängig.

Die vorgeschlagene Lösung sieht vor, den Aufwand für die Instandsetzung einer Schulliegenschaft dem Aufwand für die erstmalige Bereitstellung gleichzustellen. Dies bedeutet, daß Instandsetzungsaufwand Investitionsaufwand ist. Der Instandsetzungsaufwand grenzt sich vom Instandhaltungsaufwand dadurch ab, daß er zwar die Wesensart der Liegenschaft nicht verändert - diesfalls würde es sich um Aufwand für die erstmalige Bereitstellung handeln -, aber deren Nutzungswert wesentlich erhöht oder deren Nutzungsdauer wesentlich verlängert. Zum Instandsetzungsaufwand zählt etwa die Erneuerung des Daches, des Außenputzes mit Wärmedämmung, der Fenster und der Heizungsanlage. Zu den Begriffen der wesentlichen Erhöhung des Nutzungswertes und der wesentlichen Verlängerung der Nutzungsdauer vgl. § 28 Abs. 2 EStG 1988.

Da es nicht zweckmäßig wäre, die mit einer Sanierung von Schulliegenschaften allenfalls verbundenen Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Ausmalen der Räume) sowie Anschaffungen von Schuleinrichtung und Lehrmitteln getrennt zu verumlagen, wird festgelegt, daß auch der durch solche Maßnahmen entstehende Aufwand dem Investitionsaufwand zugehört. Instandhaltungen und Anschaffungen von Schuleinrichtung und Lehrmitteln, die nicht mit einer Instandsetzung von Schulliegenschaften verbunden sind, können hingegen weiterhin nur als Betriebsaufwand verumlagt werden.

Die Errichtung und die Instandsetzung von Schulliegenschaften werden heute vermehrt im Wege des Leasing finanziert. Da der wirtschaftliche Zweck dieses Leasing die Finanzierung einer Investition ist, wäre es sachlich nicht gerechtfertigt, Leasingraten wie Mietzins zu behandeln und als Betriebsaufwand zu verumlagen, zumal Leasingraten auch Zinsen und sonstige Finanzierungskosten enthalten und Schuldzinsen gemäß § 20 Abs. 4 weder als Investitions- noch als Betriebsaufwand verumlagt werden dürfen. Aus diesem Grunde erfolgt eine Klarstellung, daß bei einer Leasingfinanzierung nur die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Leasingobjektes als Investitionsaufwand verumlagt werden können und zudem die Kosten dieser Finanzierung auch als Betriebsaufwand nicht verumlagt werden können. Eine Leasingfinanzierung wird damit den anderen Finanzierungsarten gleichgestellt.

Zu Z. 16:
Mit dieser Änderung wird der Verumlagungszeitraum für den Investitionsaufwand von zehn auf 15 Jahre verlängert. Diese Verlängerung bewirkt eine maßgebliche Entlastung der beitragspflichtigen Gemeinden in den einzelnen Jahren der Verumlagung. Um den Schulerhalter von den dadurch entstehenden Finanzierungskosten zu entlasten, wird der verumlagungsfähige Anteil des Investitionsaufwandes von zwei Dritteln auf drei Viertel erhöht, d.h. der Selbstbehalt des Schulerhalters wird von einem Drittel auf ein Viertel gesenkt. Die im Amt der Landesregierung durchgeführten Berechnungen haben gezeigt, daß damit die Kostenbelastung des Schulerhalters insgesamt in derselben Höhe wie bisher gehalten werden kann.

Zu Art. II:

Die neue Bezeichnung „Polytechnische Schule“ wird gleichzeitig mit der Neuordnung des

Polytechnischen Lehrganges mit 1. September 1997 eingeführt.

Die Änderungen hinsichtlich der Verumlagung des Schulerhaltungsaufwandes treten mit Beginn des Jahres 1998 in Kraft. Mit einer Übergangsregelung wird sichergestellt, daß der bis zu diesem Zeitpunkt entstehende Schulerhaltungsaufwand weiterhin nach der bisherigen Rechtslage zu verumlagen ist.

Die Neuregelung der Schulraumüberlassung an Dritte und der Entfall der die hauswirtschaftlichen Berufsschulen betreffenden Bestimmungen treten an dem auf die Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag in Kraft.